

Allgemeine Verkaufsbedingungen

der Fa. Peter Bausch GmbH & Co. KG (nachfolgend „wir“) bei Verwendung gegenüber Unternehmen (B2B „AVB Geschäftskunden“)

1. Allgemeines

- 1.1 Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit.
- 1.2 Soweit in diesen Verkaufsbedingungen keine Regelung getroffen ist, gelten nicht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers, sondern die gesetzliche Regelung.

2. Angebot / Auftragsbestätigung

Bestellungen bedürfen zum Vertragsschluss unserer Bestätigung.

3. Unterlagen

- 3.1 Wir versuchen unsere Produkte in unseren Abbildungen und Beschreibungen so gut es geht darzustellen, geringfügige Abweichungen sind hierbei jedoch oft unvermeidlich und stellen keine Mängel dar.
- 3.2 Von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen dürfen nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

4. Preise

Die Preise werden auch hinsichtlich der Liefer- und Verpackungskosten schriftlich vereinbart oder bestätigt.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den ersten Frachtführer auf den Besteller über.

6. Lieferung

- 6.1 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 6.2 Im Interesse prompter Belieferung sind wir berechtigt, etwa fehlende Größen zurückzulassen und Teilmengen auszuliefern. Der Kunde darf Teilmengen nicht zurückweisen.

7. Liefertermine

- 7.1 Beginn der Lieferzeit ist der Tag, an dem alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen mit dem Besteller für die Erfüllung des Vertrages geklärt, vom Besteller zu beschaffende Unterlagen bei uns eingegangen, etwa erforderliche Genehmigungen und Freigaben erteilt und vereinbarte Anzahlungen unserem Bankkonto gutgeschrieben sind. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf - die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragspflichten vorausgesetzt - der Liefergegenstand an den ersten Frachtführer übergeben oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 7.2 Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt, so tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein, längstens jedoch eine Verlängerung um sechs Monate. Als höhere Gewalt gelten z.B. Streiks, Aussperrungen, Sabotage, unverschuldete Betriebsstörungen, Lock downs, Pandemien, nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Erteilungen behördlicher Genehmigungen sowie alle anderen unvorhergesehenen Ereignisse.

8. Zahlungsbedingungen / Preise

- 8.1 Zahlungen haben unverzüglich nach vereinbartem Zahlungsziel und sich daraus ergebender Fälligkeit zu erfolgen. Teillieferungen berechtigen zur Rechnungsstellung über den entsprechenden Teil.
- 8.2 Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungszeitpunkt der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können.
- 8.3 Das Zurückhalten von Zahlungen wegen Gegenansprüchen sowie das Aufrechnen mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller bei Rechnungsstellung bestehender, sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Forderungen jeder Art einschließlich Nebenforderungen unser Eigentum.
- 9.2 Der Besteller ist zu Verfügungen über den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt. Forderungen, die beim Besteller während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes aus einer solchen oder einer unberechtigten Verfügung entstehen, werden uns schon jetzt abgetreten. Der Besteller ist vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs zum Einzug der Forderungen ermächtigt.
- 9.3 Wir verpflichten uns, zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, sofern ihr Wert die zu sichernden unbeglichenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- 9.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.5 Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen. Dies gilt nicht, sofern der Lieferwert 200 Euro nicht übersteigt. Werden die verlangten Nachweise nicht binnen angemessener Frist vorgelegt, können wir den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers versichern.

10. Gewährleistung

- 10.1 Bei Mängeln des Liefergegenstandes, die infolge eines vor Gefahrenübergang liegenden Umstandes auftreten (z.B. Konstruktions- oder Materialfehler, Fehlen zugesicherter Eigenschaften), sind wir nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt.
- 10.2 Nach Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller die gesetzlichen Mängelansprüche geltend machen.
- 10.3 Mängel sind unverzüglich nach ihrer Aufdeckung zu rügen. In der Rüge ist anzugeben, welche Mängel festgestellt wurden und ob diese sofort oder erst nach Weiterverarbeitung der Teile bemerkt wurden. Wir sind berechtigt, die Mangelhaftigkeit durch eigene Mitarbeiter zu überprüfen.
- 10.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängel des Liefergegenstandes beträgt 12 Monate.

11. Sonstige Haftung; Rechte des Bestellers

Alle Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen entgangenem Gewinn und Mangelfolgeschäden des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden und Schäden an privat genutzten Sachen oder bei Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade bezweckt, den Besteller wegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern, zwingend haftet wird.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Schlichtung

- 12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wuppertal. Wir sind jedoch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- 12.2 Für alle vertraglichen Vereinbarungen gilt deutsches Recht, soweit nicht zwingendes Recht dem entgegensteht. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 12.3 Einem Schlichtungsverfahren schließen wir uns nicht an.